

§ 91 ASchG

Arbeitnehmerschutzbeirat

ASchG - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Zur Beratung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in grundsätzlichen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und zu seiner Information über Organisation und Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung ist ein Arbeitnehmerschutzbeirat einzurichten.
2. (2)Dem Arbeitnehmerschutzbeirat gehören neben dem Zentral-Arbeitsinspektor bzw. bei Verhinderung dessen Vertretung an:(Anm.: Z 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 35/2012),
 1. 2.zwei Vertreter der Bundesarbeitskammer,
 2. 3.zwei Vertreter der Bundeswirtschaftskammer,
 3. 4.zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 4. 5.zwei Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller,
 5. 6.zwei Vertreter der Bundesingenieurkammer,
 6. 7.zwei Vertreter der österreichischen Ärztekammer und
 7. 8.zwei Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.
3. (3)Dem Arbeitnehmerschutzbeirat gehören weiters ein Vertreter der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau an, wenn der gesetzliche Aufgabenbereich dieser Institution durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
1. (4)Zu den Sitzungen des Arbeitnehmerschutzbeirates sind weiters die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie gegebenenfalls die nach dem Beratungsgegenstand in Betracht kommenden Bundesministerien einzuladen.
2. (5)Die Tätigkeit im Arbeitnehmerschutzbeirat ist ehrenamtlich.
3. (6)Zur Vorberatung können Fachausschüsse eingesetzt werden.
4. (7)Die Sitzungen des Arbeitnehmerschutzbeirates und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Die in Abs. 2 und 3 genannten Personen und Institutionen sind berechtigt, Sachverständige beizuziehen.
5. (8)Die Einberufung und die Geschäftsführung obliegen dem Zentral-Arbeitsinspektorat.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999